

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

I Sonderbedingungen Kontaktloses Bezahlen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend für die Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen durch mit kontaktloser Schnittstelle ausgestattete Karten.
- 1.2 Concardis ermöglicht dem Vertragspartner, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, mit kontaktloser Schnittstelle ausgestattete Karten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu akzeptieren und mittels einer solchen Karte begründete Forderungen bei Concardis zur Abrechnung einzureichen.

2. Einreichungsgrundsätze und Autorisierung

- 2.1 Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer mit kontaktloser Schnittstelle ausgestatteten Karte deren Daten mittels einer von Concardis initialisierten und zugelassenen Terminal-Leser-Kombination (nachfolgend „Terminal“) kontaktlos, d.h. ohne physischen Kontakt zwischen Terminal und Karte, auslesen und elektronisch eine Autorisierung von Concardis einholen ("kontaktloser Zahlungsvorgang"). Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartenummer, Verfalldatum, Gesamtrechnungsbetrag und Concardis Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner im Falle einer erteilten Genehmigung vollständig und elektronisch mittels eines täglichen Kassenschnitts an jedem Umsatztag selbst an Concardis in der Originaltransaktion übermitteln. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Daten der Kartentransaktion vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz Concardis zugehen.
- 2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Bestätigung des Kartenumsatzes durch den Karteninhaber mittels dessen Unterschrift, durch Eingabe seiner PIN oder durch ordnungsgemäße Nutzung eines biometrischen Verfahrens durchzuführen. Eine solche Verpflichtung des Vertragspartners entfällt für die Fälle, in denen der einzelne Umsatz des kontaktlosen Zahlungsvorgangs den authentifizierungsfreien Höchstbetrag des kontaktlosen Bezahlers (nachfolgend „authentifizierungsfreier Höchstbetrag“) nicht

überschreitet und mit den ggf. weiteren von den Kartenorganisationen vorgegebenen und dem Vertragspartner von Concardis mitgeteilten Anforderungen an einen kontaktlosen Zahlungsvorgang ohne weitere Authentifizierung im Einklang steht. Der authentifizierungsfreie Höchstbetrag richtet sich nach den Vorgaben der Kartenorganisationen. Bei Vertragsabschluss beträgt der authentifizierungsfreie Höchstbetrag 50,- Euro.

- 2.3 Bei kontaktloser Übermittlung der Daten ohne Authentifizierung des Karteninhabers mittels Unterschrift, durch Eingabe der PIN oder durch ordnungsgemäße Nutzung eines biometrischen Verfahrens ist die Verpflichtung von Concardis zur Zahlung pro Karteninhaber und Vorgang beschränkt auf den authentifizierungsfreien Höchstbetrag. Diese Verpflichtung von Concardis gilt nur für den Fall, dass der einzelne eingereichte Kartenumsatz den authentifizierungsfreien Höchstbetrag nicht überschreitet.

- 2.4 Überschreitet der einzelne Kartenumsatz den authentifizierungsfreien Höchstbetrag, ist in jedem Fall eine Authentifizierung nach Maßgabe von Teil I Ziffer 2.2 einzuholen. Sofern der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, besteht keinerlei Verpflichtung von Concardis zur Zahlung. Wird der Kartenumsatz von dem kartenausstellenden Institut an Concardis aufgrund der Nichteinholung der Authentifizierung durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs, durch korrekte Eingabe der PIN oder durch ordnungsgemäße Nutzung eines biometrischen Verfahrens rückbelastet, ist Concardis berechtigt, dem Vertragspartner den Kartenumsatz zurückzubelasten.

- 2.5 Sollte aus technischen Gründen eine Zahlungstransaktion mit kontaktloser elektronischer Genehmigungsanfrage nicht möglich sein, z.B. weil der Chip auf der Karte eine solche Funktion nicht zulässt oder das Terminal bei dieser Transaktion die Kartendaten nicht kontaktlos erfassen kann, sind in jedem Fall die Kartendaten physisch (kontaktbehaftet) aus dem Chip auf der Karte oder ggf. aus dem Magnetstreifen auszulesen und eine Bestätigung der Zahlung durch den Karteninhaber mittels Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN unter Nutzung eines Terminals gemäß

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

den Anforderungen der Bedingungen der Concardis für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten durchzuführen.

3. Sonstige Pflichten des Vertragspartners

- 3.1 Bei Kartenumsätzen, die den authentifizierungsfreien Höchstbetrag für kontaktloses Bezahlen überschreiten, ist der Vertragspartner verpflichtet, Leistungsbelege am Terminal zu erstellen und diese gemäß den Bedingungen der Concardis für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten aufzubewahren und Concardis innerhalb der von Concardis gesetzten Frist von in der Regel 14 Tagen nach Aufforderung im Fall einer Reklamation des Karteninhabers vorzulegen.
- 3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von der jeweiligen Kartenorganisation vorgegebene und von Concardis zur Verfügung gestellte Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich darzustellen.
- 3.3 Der Vertragspartner ermächtigt die Kartenorganisationen, die Firma des Vertragspartners als Partner von Mastercard- und/oder Maestro-PayPass im Rahmen von Pressemitteilungen und/oder zu Werbezwecken zu nennen.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das kontaktlose Terminal nach erstmaliger Nutzung mindestens zwölf Monate in Gebrauch zu halten.
- 3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Kartenleser zu verwenden, auf dem alle Akzeptanzlogos derjenigen Karten gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen abgebildet sind, zu deren Akzeptanz der Vertragspartner gemäß der Servicevereinbarung mit Concardis berechtigt ist.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

J Sonderbedingungen giropay

1. Vertragsgegenstand und Bedingungen der giropay Akzeptanz

- 1.1 Der Vertragspartner ist nach Maßgabe dieser Vereinbarung berechtigt, giropay als Bezahlverfahren zu nutzen. Bei giropay handelt es sich um ein internetbasiertes Bezahlverfahren, bei dem auf der einen Seite Kreditinstitute als Garantiegeber und auf der anderen Seite giropay Acquirer als Garantieempfänger zugunsten angelegter Händler angeschlossen sind.
- 1.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Nutzer von giropay die im Rahmen seines Geschäftsbetriebs angebotenen Waren und Dienstleistungen zu denselben Preisen und Bedingungen wie anders zahlenden Kunden zu verkaufen.
- 1.3 Der Vertragspartner wird alle giropay Überweisungen in seinem Geschäftsbetrieb ausschließlich über Concardis als giropay Acquirer abwickeln.
- 1.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, giropay für die Bezahlung folgender Waren und Dienstleistungen anzubieten oder zu nutzen:
 - a) jegliche Waren und Dienstleistungen, deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb Urheber- und gewerbliche Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter (z.B. das Recht am eigenen Bild, Namens- und Persönlichkeitsrechte) verletzen würde,
 - b) jegliche Waren und Dienstleistungen, die zu den „Unzulässigen Angeboten“ im Sinne von § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zählen (die u.a. Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen darstellen, den Krieg verherrlichen, die Menschenwürde verletzen, Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder pornographischer Natur sind),
 - c) archäologische Funde,
 - d) Drogen, Betäubungsmittel und bewusstseinsverändernde Stoffe,
 - e) Güter, die einem Handelsembargo unterliegen,
 - f) Körperteile und sterbliche Überreste von Menschen,

g) nationalsozialistische Artikel und Publikationen,

h) geschützte Tiere und geschützte Pflanzen.

- 1.5 Für Glücksspiele, Sportwetten, Casinos und Lotogesellschaften sowie für Erotikangebote kann giropay als Bezahlverfahren nur nach schriftlich erteilter Zustimmung von Concardis angeboten werden und soweit und solange der Vertragspartner über alle notwendigen deutschen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verfügt und sein Angebot insgesamt gesetzeskonform ausgestaltet ist, d.h. insbesondere auch unter Beachtung sämtlicher Vorschriften des Jugendschutzes.

2. giropay Bezahlvorgang

- 2.1 Concardis wird die für den giropay Bezahlvorgang erforderlichen Informationen und Daten von giropay über einen giropay Betreiber an das jeweilige Kreditinstitut übermitteln, sofern der Kunde des Vertragspartners darauf hinweist, die angebotene Ware oder Dienstleistung des Vertragspartners mittels einer giropay Überweisung bezahlen zu wollen. Concardis wird anschließend die Rückmeldung des jeweiligen Instituts an den Vertragspartner weiterleiten.
- 2.2 Im Falle einer positiven Rückmeldung wird das jeweilige Kreditinstitut den maßgeblichen Betrag im Rahmen der Zahlungsgarantie auf das von dem Vertragspartner dafür vorgesehene Konto gutschreiben. Eine positive Rückmeldung in diesem Sinne ist die systemseitig erstellte Bestätigung der Ausführung der Online-Überweisung, welche mit einer Zahlungsgarantie des jeweiligen Kreditinstituts verbunden ist. Die Zahlungsgarantie ist dabei eine von dem jeweiligen Kreditinstitut im eigenen Namen gegenüber Concardis abgegebene unwiderrufliche Garantie dafür, dass eine giropay Überweisung tatsächlich in voller Höhe, jedoch maximal in Höhe des vereinbarten Höchstbetrages gemäß Teil J Ziffer 2.4, und innerhalb der vorgesehenen Frist auf das in dem Überweisungsauftrag bezeichnete Konto ausgeführt wird. Im Verhältnis zwischen Concardis und dem Vertragspartner selbst wird die Zahlungsgarantie dagegen für Rechnung des Vertragspartners vereinbart.
- 2.3 Die Verpflichtung von Concardis im Rahmen des giropay Bezahlvorgangs beschränkt sich in jedem

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Fall darauf, eine bei Concardis tatsächlich eingegangene positive Rückmeldung der Zahlungsgarantie in Bezug auf eine giropay Überweisung an den Vertragspartner weiterzuleiten. Concardis haftet nicht für die Erfüllung der Zahlungsgarantie durch das betreffende Kreditinstitut.

- 2.4 Die im Rahmen von giropay abgegebene Zahlungsgarantie eines Kreditinstituts ist in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag von höchstens 10.000,- Euro pro Überweisungsauftrag, auch wenn der jeweilige Überweisungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet.
- 2.5 Sofern der Vertragspartner keine oder keine positive Rückmeldung des jeweiligen Kreditinstituts von Concardis erhält, gilt die Zahlungsgarantie als abgelehnt. In diesen Fällen besteht keine Zahlungsgarantie für den Vertragspartner.

3. Ausgestaltung des Bezahlvorgangs

- 3.1 Bei der Ausgestaltung des Bezahlvorgangs wird der Vertragspartner lediglich die Bankleitzahl von seinen Kunden verpflichtend abfragen. Für den Fall, dass der Vertragspartner darüber hinaus weitere Kundeninformationen abfragen möchte (insbesondere die Kontonummer des Kunden und den Kundennamen), so ist der Vertragspartner verpflichtet, gegenüber dem Kunden eindeutig und leicht erkennbar deutlich zu machen, dass die Angabe der weiteren Kundeninformationen im Rahmen des giropay Bezahlvorgangs in jedem Fall freiwillig und optional erfolgt. Eine solche Abfrage der für den Kunden stets freiwillig und optional anzugebenden Kontonummer ist dem Vertragspartner zudem nur dann gestattet, wenn ein jederzeit für den Kunden aufrufbarer, verständlicher und klar erkennbarer Hinweistext die Abfrage der Kontonummer erläutert. Der Vertragspartner kann sich bei der Formulierung nach dem beispielhaften Erläuterungstext in der giropay Toolbox richten.
- 3.2 Der Vertragspartner wird den Bestellprozess und seinen Internetauftritt so ausgestalten, dass sich der Kunde des Vertragspartners bei Beauftragung der giropay Überweisung zweifelsfrei auf der On-line-Banking-Seite des jeweiligen Kreditinstituts befindet und dies über die Anzeige der Instituts-URL in der Adresszeile des Browsers und

die Überprüfung des Sicherheitszertifikates erkennen kann. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei der Einbindung von giropay in den Bezahlprozess iframes zu verwenden, wobei iframes im Sinne dieser Vereinbarung eine solche Technologie ist, mittels derer Internetinhalte in das Internetangebot des Vertragspartners eingebunden werden, ohne dass für den Nutzer des Internetangebots erkennbar ist, dass es sich nicht um eigene Inhalte des Anbieters handelt.

4. Garantiefall

- 4.1 Ein Garantiefall liegt dann vor, wenn trotz positiver Rückmeldung an den Vertragspartner ein giropay Überweisungsauftrag nicht ausgeführt wird, so dass der Zahlungsbetrag nicht dem angegebenen Konto des Vertragspartners gutgeschrieben wird.
- 4.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Garantiefall den Zahlungsanspruch aus der Zahlungsgarantie spätestens innerhalb von einer Woche nach Eingang der positiven Rückmeldung schriftlich per E-Mail an Concardis an die Adresse: garantieanfrage@Concardis.de zu erheben. Dabei sind die folgenden Informationen über die betreffende Transaktion zu übermitteln:
 - a) internalTxID (alphanumerisch, 10 Ziffern)
 - b) Tx Timestamp (timestamp der Transaktion)
 - c) Bankleitzahl (alphanumerisch, 8 Ziffern)
 - d) Betrag
 Sollte der Vertragspartner den Zahlungsanspruch nicht innerhalb der ihm von Concardis genannten Frist geltend machen, so kann er sich nach Fristablauf nicht mehr auf die Zahlungsgarantie berufen.
- 4.3 Concardis wird nach Erhalt der Informationen gemäß Teil J Ziffer 4.2 diese unverzüglich an den giropay Betreiber übermitteln und dem Vertragspartner die entsprechende Mitteilung des giropay Betreibers bzw. des jeweiligen Kreditinstituts übermitteln.
- 4.4 Sofern es sich um eine berechnete Garantieforderung handelt, wird das jeweilige Kreditinstitut den Überweisungsauftrag ausführen und dem Vertragspartner den Betrag der beanstandeten giropay Überweisung gutschreiben. Eine berechnete Garantieforderung liegt dann vor, wenn der

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Vertragspartner ein tatsächliches und berechtigtes Interesse daran hat, eine entsprechende Garantieforderung an Concardis zu übermitteln. Der Vertragspartner trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen dieses Interesses. Im Falle einer nicht berechtigten Garantieforderung erfolgt keine Zahlung an den Vertragspartner.

5. Weitere Pflichten des Vertragspartners

- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Fernabsatzbestimmungen der §§ 312b ff. BGB sowie des Telemediengesetzes einzuhalten. Insbesondere muss er in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem giropay Nutzer (seinem Kunden) klarstellen, dass er für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Der Vertragspartner hat sich auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien unmissverständlich als Vertragspartner des giropay Nutzers zu kennzeichnen.
- 5.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners müssen für den giropay Nutzer auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien jederzeit einsehbar sein und vor Angabe der Kartendaten durch den giropay Nutzer anerkannt werden.
- 5.3 Der Vertragspartner muss klar und eindeutig auf seiner Internet-Homepage, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien die folgenden Angaben machen:
- Firma und Anschrift, soweit im Handelsregister eingetragen, die Handelsregisternummer sowie das zuständige Registergericht, Name/n der oder des Geschäftsführer/s bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
 - Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern

und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,

- Informationstexte zur Datenverarbeitung (gemäß Teil A Ziffer 5.4) und Angaben über die Datensicherheit der Kartendatenübermittlung,
- Abrechnungswährung,
- Lieferbestimmungen.

5.4 Der Vertragspartner wird neue Internet-Domain-Adressen (URL) und neue Vertriebskanäle, über die er giropay als Bezahlverfahren nutzen möchte, vor Nutzung des giropay Bezahlverfahrens Concardis zur Freigabe unverzüglich schriftlich mitteilen.

5.5 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine missbräuchliche Nutzung der Kontodaten und sonstiger Daten von giropay Nutzern oder der Kreditinstitute möglich ist. Sollte der Vertragspartner den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung oder des Ausspärens von Daten in diesem Sinne in seinem Betrieb haben, ist Concardis unverzüglich zu unterrichten.

5.6 Der Vertragspartner hat die Daten ausschließlich verschlüsselt mit mindestens einer 128-Bit-Verschlüsselung an Concardis zu übermitteln.

5.7 Der Vertragspartner gestattet Concardis auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume, um Concardis die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

5.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige von Concardis vorgegebene Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung auf eigene Kosten durchzuführen und umzusetzen, die Concardis wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet.

6. Serviceentgelt

6.1 Der Vertragspartner zahlt an Concardis für die Nutzung des giropay Bezahlverfahrens das vereinbarte Serviceentgelt (Disagio) in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Überweisungsbetrages und, je nach Vereinbarung, ein transaktionsunabhängiges Entgelt.

6.2 Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

gültigen Gebühren und Entgelte, die Concardis an den giropay Betreiber abzuführen hat, oder neue Gebühren durch den giropay Betreiber oder die giropay GmbH erhoben werden, ist Concardis nach Maßgabe billigen Ermessens gemäß § 315 BGB berechtigt, das prozentuale Serviceentgelt nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner entsprechend anzupassen.

6.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, an Concardis für eine berechtigte Garantieranfrage 35,- Euro und für eine unberechtigte Garantieranfrage 80,- Euro zu zahlen.

6.4 Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

6.5 Das Serviceentgelt und die sonstigen Entgelte werden dem Vertragspartner von Concardis in einer Abrechnung in Rechnung gestellt. Die Abrechnung ist nach Rechnungsstellung durch Concardis unverzüglich fällig. Der Vertragspartner ist zur sofortigen Zahlung verpflichtet.

6.6 Sofern der Vertragspartner mit einem Payment Service Provider zusammenarbeiten möchte, der bisher noch nicht an den giropay Betreiber von Concardis angebunden ist, trägt der Vertragspartner die Kosten der technischen Anbindung.

6.7 Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Concardis bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Der Vertragspartner kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss in diesem Falle aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.

7. Informationspflichten

7.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, folgende Informationen vollständig, wahrheitsgemäß und ohne Aufforderung an Concardis zu übermitteln:

- vollständige Firmierung; bei juristischen Personen unter Angabe der Rechtsform und aller Vertretungsberechtigten,
- vollständige Adresse, unter der der Anbieter niedergelassen ist,

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Anbieters gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz oder Wirtschaftsidentifikations-Nummer gemäß § 139c der Abgabenordnung oder vergleichbare Nummer,

- Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, bei dem der Anbieter eingetragen ist, sowie die dazugehörige Registernummer,

- vollständige Internetadresse, auf der giropay als Bezahlverfahren genutzt werden soll,

- Angabe der Waren- bzw. Dienstleistungskategorie,

- Logo des Anbieters,

- Kontaktdaten für Supportangebot (Ansprechpartner, Telefon, E-Mail),

- (ggf.) zusätzliche Supportangebote (bspw. Hotline, Webadresse, FAQ etc.),

- Kontaktadresse für Marketing-Kooperationen mit der giropay GmbH (Ansprechpartner, Telefon, E-Mail).

7.2 Der Vertragspartner wird Concardis darüber hinaus über alle Änderungen der im Vertrag angegebenen Daten und Informationen, insbesondere über

- Änderungen der Rechtsform oder Firma,

- Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung,

- eine Veräußerung, Verpachtung oder einen sonstigen Inhaberwechsel des Unternehmens oder die Geschäftsaufgabe,

- Änderungen der Art des Produktsortiments, die der Vertragspartner über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet,

- einen Wechsel des beauftragten Payment Service Providers, unverzüglich schriftlich informieren.

7.3 Der Vertragspartner hat den Schaden, der Concardis aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, zu tragen.

7.4 Der Vertragspartner wird auf schriftliche Anforderung der Concardis unverzüglich Unterlagen über seine Finanz- und Vermögenslage auch während der laufenden Geschäftsbeziehung übermitteln.

7.5 Concardis ist berechtigt, die oben genannten Informationen an den giropay Betreiber und die giropay GmbH weiterzugeben.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

8. Verwendung der giropay Marken

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die giropay Marken nur in unveränderter Form zu nutzen, um das giropay Verfahren in Verkehr zu bringen, einzuführen, anzubieten, zu bewerben und zu vermarkten. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, die Regelungen zur Nutzung der giropay Marken (Anlage) vollumfänglich einzuhalten.

8.2 Der Vertragspartner räumt Concardis das auf die Laufzeit dieser Vereinbarung begrenzte und nicht ausschließliche Recht ein, die folgenden aufgeführten Informationen ggf. unter Verlinkung auf die Homepage des Vertragspartners zu verwenden, um in Werbematerialien und auf der eigenen Homepage auf den Vertragspartner als giropay Teilnehmer hinweisen zu können:

- a) vollständige Firmierung; bei juristischen Personen unter Angabe der Rechtsform und aller Vertretungsberechtigten,
- b) vollständige Adresse, unter der der Anbieter niedergelassen ist,
- c) vollständige Internetadresse, auf der giropay eingesetzt werden soll,
- d) Angabe der Waren- bzw. Dienstleistungskategorie,
- e) Logo des Vertragspartners.

Concardis ist berechtigt, dieses Recht auch auf den giropay Betreiber oder die giropay GmbH zu übertragen.

9. Haftung/Schadensersatzansprüche

9.1 Die Haftung von Concardis sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung von Concardis, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

9.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Concardis bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- Euro je Schadensfall. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht

gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Concardis sind.

9.3 In jedem Fall ist die Haftung von Concardis auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von Concardis verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist stets ausgeschlossen.

9.4 Der Vertragspartner haftet Concardis für jegliche Schäden, die aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des Vertragspartners entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung an Concardis verhängte Vertragsstrafe oder sonstige Gebühr durch den giropay Betreiber oder die giropay GmbH.

10. Geheimhaltung/Datenschutz

10.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen unberechtigten Dritten zugänglich werden.

10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nur solchen Dritten zugänglich zu machen, die Kenntnis von solchen Informationen zur Erbringung der Leistung erhalten müssen.

10.3 Vertrauliche Informationen dürfen einzig für Zwecke dieses Vertrages verwandt werden.

10.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, personenbezogene Daten gegenüber Dritten geheim zu halten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

11. Reklamationen

Beschwerden und Reklamationen der Kunden des Vertragspartners, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Kunden regulieren.

Bei Vorliegen eines Garantiefalls gemäß Teil J Ziffer 4.1 oder bei sonstigen Fragestellungen zum giropay Bezahlverfahren wird der Vertragspartner sich ausschließlich an Concardis oder seinen Payment Service Provider (PSP) wenden.

Bedingungen der Concardis GmbH
für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten
(Deutschland)

12. Laufzeit/Kündigung

12.1 Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Concardis ist berechtigt, von dem Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss zurückzutreten, wenn negative Daten über den Vertragspartner oder seinen Geschäftsführer bekannt werden, die Concardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Die Vereinbarung kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann dann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Kündigungen haben stets schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) zu erfolgen.

12.2 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung durch Concardis aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Vertragspartner schuldhaft die ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt,
- b) Concardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die Concardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht, seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,
- c) der Vertragspartner sein Produktsortiment im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Concardis unzumutbar ist,
- d) der Vertragspartner mit seinen Zahlungen trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,

- e) der Vertragspartner giropay als Bezahlverfahren für den Geschäftsbetrieb von Dritten nutzt, bei denen die dem Grundgeschäft zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe gedeckt sind,
- f) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes Concardis nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat,
- g) das giropay Bezahlverfahren ohne Verschulden von Concardis nicht mehr angeboten oder der giropay Acquirer-Vertrag zwischen Concardis und dem giropay Betreiber beendet wird.

13. Sonstiges

13.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen oder des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

13.3 Concardis ist berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird Concardis den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

- 13.4 Concardis ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung Dritter, insbesondere von Payment Service Providern (PSP), zu bedienen. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten zu beauftragen, sofern Concardis deren Mitwirkung zustimmt.
- 13.5 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass giropay systembedingt nur zur Verfügung steht, wenn er ein Konto bei einem deutschen Institut unterhält.
- 13.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

Bedingungen der Concardis GmbH
für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten
(Deutschland)

ANLAGE „FORMULAR DER VERPFÄNDUNGSMITTEILUNG“

Von: [Name *Sicherheitsgeber*]
An: [Name *kontoführendes Institut*]
Datum: []

Konto-Nr. []

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hierdurch mit, dass wir gemäß einem Kontoverpfändungsvertrag vom [] (der "**Verpfändungsvertrag**") sämtliche Ansprüche aus der dem oben genannten Bankkonto (– "**Sperrkonto**" genannt –) zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung zugunsten der Concardis GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn ("**Concardis**") verpfändet haben. Diese Verpfändung erstreckt sich auf alle Unterkonten und alle bestehenden und künftig entstehenden Zahlungs- und Zinsansprüche.

Ohne schriftliche Zustimmung von *Concardis* sind wir nicht ermächtigt, über das *Sperrkonto* zu verfügen. Als kontoführende Bank werden Sie hiermit unwiderruflich angewiesen, durch uns keine Verfügungen über das *Sperrkonto* jedweder Art zuzulassen, es sei denn wir legen die vorgenannte schriftliche Zustimmung von *Concardis* vor. Sie als kontoführende Bank sind hiermit ermächtigt, *Concardis* jederzeit Auskunft über das Guthaben auf dem *Sperrkonto* zu erteilen.

Wir bitten Sie, von der Kontoverpfändung Kenntnis zu nehmen und den Erhalt dieser Mitteilung durch Unterzeichnung der beigefügten Kopie zu bestätigen. Durch Unterzeichnung bestätigen Sie zugleich, dass Sie bisher keine Verpfändungsmitteilung betreffend das *Sperrkonto* erhalten haben und dass Sie gegenüber *Concardis* auf alle Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte verzichten sowie mit einem sich aus ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Pfandrecht im Rang hinter den Pfandrechten der *Concardis* aus dem *Verpfändungsvertrag* zurücktreten. Ihr Pfandrecht darf jedoch insoweit vorgehen, als es ausschließlich mit der Führung des *Sperrkontos* zusammenhängende Kosten und Entgelte sowie Rückbelastungen noch nicht endgültig gutgeschriebener Beträge (z.B. Rücklastschriften) sichert.

Diese Bestätigung senden Sie bitte an die

CONCARDIS GMBH
z.Hd. von []
Helfmann-Park 7
65760 Eschborn

mit einer Kopie an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Zur Kenntnis genommen:

[*Sicherungsgeber*]

[*kontoführendes Institut*]